

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom
28.11.2019**

vom 16.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4, 6, 12, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 11.12.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.11.2019 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.11.2019

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.11.2019, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 07.12.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - i. Im Buchstaben a) wird die Angabe „0,50 €“ durch die Angabe „1,47 €“ ersetzt.
 - ii. Im Buchstaben b) wird die Angabe „0,57 €“ durch die Angabe „1,24 €“ ersetzt.
 - iii. Im Buchstaben c) wird die Angabe „0,71 €“ durch die Angabe „1,90 €“ ersetzt.
 - b. Abs. 5 S. 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Im Buchstaben a) wird die Angabe „0,17 €“ durch die Angabe „0,26 €“ ersetzt.
 - ii. Im Buchstaben b) wird die Angabe „0,18 €“ durch die Angabe „0,22 €“ ersetzt.
 - iii. Im Buchstaben c) wird die Angabe „0,17 €“ durch die Angabe „0,26 €“ ersetzt.
 - c. Im Abs. 7 wird die Angabe „0,74 €“ durch die Angabe „1,16 €“ ersetzt.
2. Im Straßenverzeichnis wird nach der Zeile „Birkenfelder Straße ohne Stichweg“ folgende Zeile eingefügt:

Straße	Straßenart	Reinigungspflichtiger						Ersterhebungsjahr
		Reinigung u. Winterdienst an Gehwegen sowie an kombinierten Geh- und Radwegen		Fahrbahn				
				Reinigung		Winterdienst		
Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger			
Birkenfelder Straße, Stichweg zur Haus-Nr. 19a-19g	A		-		X	X		2025

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 29.11.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 16.12.2024

gez.
Nicole Berka
Bürgermeisterin